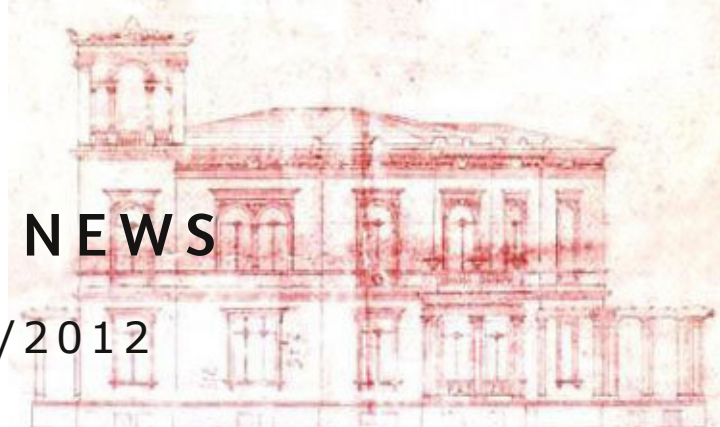


# POTSDAM NEWS

Ausgabe 2/2012



## Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 12.05.2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind. Sofern der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint, sollte ein Abzug der Kosten möglich sein. Nach der bisherigen Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung galt bislang, dass Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig entstehen und daher keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen.

Zu dem Urteil des BFH ist am 20.12.2011 ein Nichtanwendungserlass durch das Bundesfinanzministerium (BMF) ergangen. Das Urteil ist damit über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden. Laut BMF können im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch eine rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt, Prozesskosten auch für eine Übergangszeit nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

### Praxishinweis

Trotz einer möglichen gesetzlichen Neuregelung sollten Zivilprozesskosten in der Einkommensteuererklärung angegeben und Steuerbescheide durch Einspruchseinlegung offen gehalten werden.

## Vorsicht bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Bisher war die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn das Entgelt für die Wohnraumüberlassung weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Dabei war der Werbungskostenabzug für den unentgeltlichen Teil insoweit ausgeschlossen. Betrug die Miete mehr als 56 % aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete, konnten die Werbungskosten unter der Voraussetzung in voller Höhe berücksichtigt werden, dass die Vermietung der Wohnung in der Totalperiode zu einem Gesamtüberschuss führte. Dies musste gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden (Totalüberschussprognose). Bei Mieteinnahmen ab 75 % aufwärts lag stets eine entgeltliche Vermietung mit vollem Werbungskostenabzug vor.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Grodzka 20/4  
PL-70-560 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

Diese Regelung wurde im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in folgender Weise geändert: Eine verbilligte Vermietung gilt künftig dann als voll entgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Die Vermietung berechtigt dann zum vollen Werbungskostenabzug, einen Verlust können Sie vollumfänglich steuerlich geltend machen.

Beträgt die verbilligte Vermietung von Wohnraum weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, kommt es generell zur Aufteilung des Überlassungsvorgangs in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil, ohne dass die Totalüberschussprognose erstellt werden muss. Die Regelung gilt bereits ab dem 01.01.2012. Es ist dringend anzuraten, bestehende Mietverträge mit Angehörigen dahingehend zu prüfen. Lag nämlich die Miete bisher zwischen 56 % und 66 % und hatten Sie einen Totalüberschuss nachweisen können, waren die Werbungskosten bis zum 31.12.2011 voll abzugsfähig. Ab dem 01.01.2012 wäre der Abzug nur noch anteilig möglich. In diesen Fällen sollte die Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete angehoben werden. Sollte die Miete für verbilligte Wohnraumüberlassung bisher 75 % betragen haben, und möchten Sie nun die Miete auf nur noch 66 % mindern, ist damit zu rechnen, dass das Finanzamt das gesamte Mietverhältnis wegen Verstoß gegen den Fremdvergleich nicht anerkennt. Hiervon ist dringend anzuraten.

## Keine Anwendung der 1%-Regelung bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit Urteil vom 06.10.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die 1 %-Regelung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EStG) nicht anwendbar ist, wenn der Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug lediglich für betriebliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu einem steuerbaren Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers der als Arbeitslohn zu erfassen ist. Der Vorteil ist entweder anhand des Fahrtenbuchs oder nach der 1 %-Regelung zu bewerten. Im Streitfall standen dem Kläger, der in einem Autohaus als Verkäufer beschäftigt ist, Firmenwagen für Probe- und Vorführfahrten zur Verfügung. Darüber hinaus durfte er diese Wagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Ein Fahrtenbuch führte der Kläger nicht. Das Finanzamt ging deshalb davon aus, dass die 1 %-Regelung anzuwenden sei. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision des Klägers hat der BFH nun die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen. Die Nutzung eines Fahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist, so der BFH, keine private Nutzung, denn der Gesetzgeber hat diese Fahrten in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG der Erwerbssphäre zugeordnet. Das FG muss nun noch prüfen, ob die Fahrzeuge dem Kläger darüber hinaus auch zu privaten Zwecken überlassen waren. (*Pressemitteilung des BFH v. 28.12.2011*)

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Grodzka 20/4  
PL-70-560 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

## Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeit

Erhalten ehrenamtliche Helfer ein Entgelt für ihre Tätigkeit, so ist dieses von der Umsatzsteuer befreit, sofern es sich lediglich um Auslagenersatz bzw. angemessene Entschädigungen für den entstandenen Zeitverlust handelt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR je geleisteter Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit in der Regel angemessen. Die Vergütung darf aber insgesamt im Jahr den Betrag von 17.500 EUR nicht übersteigen. Ferner setzt die Steuerbefreiung voraus, dass der Zeitaufwand nachvollziehbar dokumentiert wird.

Wer die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, muss die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums genau befolgen. Abweichungen hiervon ziehen den Verlust der Steuerbefreiung nach sich. So unterliegen pauschale oder unangemessene Vergütungen nicht nur der Umsatzsteuer, sondern ihre Zahlung führt ebenfalls dazu, dass die Steuerbefreiung für sämtliche andere Vergütungen, also auch für angemessene, versagt wird.

## Schenkungsteuer bei "Ehegatten-Oder-Konten"

Von Ehepartnern werden oftmals gemeinschaftliche Konten geführt. Handelt es sich dabei um sog. "Oder-Konten", ist jeder Ehegatte berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über das Guthaben zu verfügen, unabhängig davon, durch welchen der Ehepartner das Konto gespeist wird.

Diese Gemeinschaftskonten sind in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus der Finanzämter geraten. Denn zahlt z.B. ein Ehepartner einen aus seinem Vermögen stammenden Betrag auf das Konto ein, kann hierin eine steuerpflichtige Schenkung an den anderen Partner liegen. Die Finanzverwaltung sieht in der Schenkung sogar den Regelfall. Sie stellt auf eine gesetzliche Auslegungsregel ab, wonach Guthaben im Zweifel allen Kontoinhabern zu gleichen Teilen zustehen. Den Steuerpflichtigen obliegt nach Ansicht der Finanzverwaltung die Nachweispflicht, dass entgegen der gesetzlichen Vermutung keine Schenkung beabsichtigt war.

Der BFH hat zuletzt in einem Beschluss vom 31.08.2011 klargestellt, dass sich allein aus der Existenz eines "Oder-Kontos" keine Schenkung ableiten lasse. Vielmehr habe das Finanzamt die Pflicht, abweichende Absprachen zwischen den Ehepartnern aufzuklären. Bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen, ist darauf abzustellen, ob der andere Ehegatte nach der tatsächlichen Handhabung des Kontos über die eingezahlten Beträge frei verfügen könne. Ist dies der Fall wird wohl eine Schenkung anzunehmen sein.

**Bitte beachten Sie auf der folgenden Seite auch unseren Hinweis in eigener Sache.**

### Impressum:

#### Herausgeber:

Knappworst & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam  
Tel.: +49(0)331 29821-0  
info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch  
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0  
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6  
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14  
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44  
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Grodzka 20/4  
PL-70-560 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88  
Fax: +48(0)91 88650-66

## PERSÖNLICH – DISKRET – INDIVIDUELL

Wir bieten vorausschauende Steuerplanung und Steuergestaltung verschiedenster privater Lebenssachverhalte wie Immobilienerwerb, Kapitalanlagen sowie familiärer oder beruflicher Veränderungen

für:

- Privatpersonen
- Freiberufler insbesondere Künstler, Sportler, Ärzte und andere Heilberufe
- Manager, Vorstände, Geschäftsführer
- Dienstleistende und Gewerbetreibende

Seit Ende 2011 ist Frau Evelyn Rost in der Kanzlei Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft als Steuerberaterin tätig. Sie verfügt über spezielle Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen in diesem Bereich.

Ihre Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte sind unter Anderem:

- Einkommensteuererklärungen:
  - o Vermietung und Verpachtung
  - o Kapitalvermögen
  - o Auslandssachverhalte
  - o Wegzugsbesteuerung
  - o Eingetragene Lebenspartnerschaften
- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen und betriebliche Steuererklärungen
- Erstellung privater Vermögens- und Liquiditätskonzepte
- Beratung von Personengesellschaften, insbesondere Vermögensverwaltungen und Vereine
- branchenspezifische sonstige steuerliche Beratung
- außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und Unterstützung bei Betriebsprüfungen

Kontakt:

INFO@KNAPPWORST.DE  
E.ROST@KNAPPWORST.DE

Home:

WWW.KNAPPWORST.DE